



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV**  
Lebensmittel und Ernährung

DAS NEUE **LEBENSMITTELRECHT** 2017

# Die Grundzüge des neuen Rechts

25. April 2017





# Die Vorgaben des Bundesrates

**Bundesrat** verabschiedet die Botschaft zum neuen Lebensmittelgesetz am 25. Mai 2011

**Strategie:** Schaffen eines gesetzlichen Überbaus, der:

- erlaubt, das Lebensmittelrecht entsprechend den politischen Vorgaben und den Anliegen der Stakeholder auszugestalten (d.h. das Gesetz muss Flexibilität ermöglichen)
- keine Widersprüche zum EU-Recht schafft
- es zulässt, unseren internationalen Verpflichtungen und Bedürfnissen nachzukommen (insbesondere Bilaterale I)
- die Hauptziele Gesundheitsschutz und Täuschungsschutz nicht vernachlässigt



# Das Verordnungsrecht

## Überarbeitung der Verordnungen nach folgenden Grundsätzen:

- Kosten für die Wirtschaft und die Kantone werden gemäss der Regulierungsfolgenabschätzung konsequent minimiert
- Bewährtes soll wo möglich erhalten bleiben
- Schweizer Lösungen („Swiss finish“) nur, wenn diese vom Parlament beschlossen wurden oder BR Berset im Parlament entsprechende Versprechen gemacht hat.



# Das Verordnungsrecht

Im Vergleich mit den in die Anhörung gegebenen Vorschlägen heisst dies (nicht abschliessend):

- längere Übergangsfristen
- Abstriche bei der Allergen- und der Nährwertdeklaration
- Warnaufschriften nur einsprachig
- Zurückhaltung bei Herkunftsdeklaration
- Verzicht auf Informationsdossier & Sicherheitsbericht bei den kosmetischen Mitteln



# Das Verordnungsrecht

- Danach: -zig Roundtables mit Industrie, Handel, Vollzug, Konsumentenorganisationen und Verbänden



- + 26. Mai 2016: BR Berset trifft CEOs von Lebensmittel-industrie und -handel, Verbänden und Konsumentenschutz-organisationen



# Und nach zahlreichen weiteren Gesprächen

16. Dezember 2016

The screenshot shows the official website of the Swiss Confederation (Der Bundesrat). The page features a navigation bar with the Swiss flag and the text 'Schweizerische Eidgenossenschaft', 'Confédération suisse', 'Confederazione Svizzera', and 'Confederaziun svizra'. Below this is a search bar and a dropdown menu for 'Themen A-Z'. The main content area displays a press release titled 'Neues Lebensmittelrecht erleichtert den Handel und erhöht den Konsumentenschutz'. The text of the press release is as follows:

**Neues Lebensmittelrecht erleichtert den Handel und erhöht den Konsumentenschutz**

Bern, 16.12.2016 - Am 1. Mai 2017 tritt das neue Schweizer Lebensmittelrecht in Kraft. Dies hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 16. Dezember entschieden. Es erhöht die Transparenz, schützt die Bevölkerung besser vor gesundheitlichen Risiken und Täuschung und vereinfacht den Handel.

Bisher benötigten alle im Lebensmittelrecht nicht erwähnten Lebensmittel eine Bewilligung. Neu dürfen sie verkauft und gehandelt werden, sofern sie sicher sind und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Dieser Wechsel fördert die Innovation: Neue Produkte kommen schneller auf den Markt und administrative Hürden fallen weg. Zudem gleicht die Schweiz ihre Regelungen jenen der EU an, was Handelshemmnisse abbaut. Damit schafft das neue Gesetz Vorteile für Gewerbe und Handel.

**Lebensmittel sind besser deklariert**

Mit dem neuen Lebensmittelrecht sind die Konsumentinnen und Konsumenten besser informiert, dank klarer Deklaration von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Bei vorverpackten Lebensmitteln zum Beispiel werden die Nährwerte angegeben, bei Fleisch und Fisch ist die genaue Herkunft deklariert. Allergikerinnen und Allergiker profitieren bei Lebensmitteln im Offenverkauf von einer besseren Angabe der Allergene. Zudem müssen neu auch im Online-Handel alle relevanten Informationen zur



# Philosophie



# Aufgabe des Positivprinzips

- **Vor Revision LMG (Positivprinzip):**

Alles ist verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist.

- **Lebensmittelrecht 2017:**

Alles ist erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist.

- **Aber:** Lebensmittel dürfen nur mit der Sachbezeichnung eines umschriebenen Lebensmittels bezeichnet werden, wenn sie der Umschreibung und den Anforderungen entsprechen → Auch künftig kein Käse aus Pflanzenfett!





# Aufgabe des Positivprinzips

## ➤ Lebensmittelrecht 2017:

Alles ist erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist.

Bsp. Für Verbote:

- Bewilligungspflicht für neuartige Lebensmittel
- Abschliessende Listen für Vitamine und Mineralstoffe bei Nahrungsergänzungsmitteln
- etc.



**«Das Lebensmittelrecht gibt  
Pflichten für Unternehmen  
vor, lässt aber auch  
Freiheiten zu und  
ermöglicht Flexibilität»**



# Struktur des neuen Rechts



# Struktur des neuen Rechts

Parlament

## Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände LMG

Bundesrat

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-verordnung LGV	Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle VSFK	Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände NKPV	Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung LMVV
---	--	---	---

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Verordnung über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft VPRH	Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe und Futtermittelzusatzstoffe in Lebensmittel tierischer Herkunft VRLTH	Zusatzstoffverordnung ZuV	Hygiene-Verordnung HyV
Aromenverordnung	Verordnung über technologische Verfahren sowie technische Hilfsstoffe zur Behandlung von Lebensmitteln VtVtH	Kontaminantenverordnung VHK	Verordnung über neuartige Lebensmittel
Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und sonstigen Stoffen in Lebensmitteln VZVM	Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel LIV	Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel VGVL	Verordnung über die Hygiene beim Schlachten VHYS
Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz VLpH	Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft VLtH	Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschen TBDV	Bedarfsgegenständeverordnung
Verordnung über Getränke	Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf VLBE	Verordnung über kosmetische Mittel VKos	Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt HKV
Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel VNem		Spielzeugverordnung VSS	Verordnung über Aerosolpackungen

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Verordnung über die Einfuhr von Lebensmitteln mit Ursprung oder Herkunft Japan	Verordnung über die Einfuhr von Guarkernmehl mit Ursprung oder Herkunft Indien	Tschernobyl-Verordnung
--	--	------------------------

Lebensmittel      Gebrauchsgegenstände

DAS NEUE **LEBENSMITTELRECHT** 2017



# Struktur des neuen Rechts

## Was ist Lebensmittelrecht?

- Milchhygienerecht
- Verordnung über die Primärproduktion
- Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS)
- Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)
- ...



# Struktur des neuen Rechts

## Normenhierarchie

- An der Normenhierarchie hat nichts geändert.
- Zu oberst steht immer noch die Bundesverfassung, darunter das Gesetz, dann die Bundesratsverordnungen, die Departementsverordnungen und die Amtsverordnungen.
- Über all diesen Erlassen steht das internationale Recht.
- **Ein unterer Erlass muss immer im Sinne des oberen ausgelegt werden**
- Auslegungen, die über die Vorgaben auf oberer Stufe hinausgehen, sind nicht zulässig (z.B. Tattoo-Regelung).



# Normenhierarchie





# Struktur des neuen Rechts

## Grundsatz

- Annäherung an Struktur des EU-Rechts

### ➤ Unerlässlich:

**Immer auch obere Erlassstufen berücksichtigen!** Auf unterer Stufe wird grundsätzlich nicht wiederholt, was auf oberer Stufe steht.





# Struktur des neuen Rechts

Parlament

## Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände LMG

Bundesrat

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-verordnung LGV	Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle VSFK	Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände NKPV	Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung LMVV
---	--	---	---

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Verordnung über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft VPRH	Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe und Futtermittelzusatzstoffe in Lebensmittel tierischer Herkunft VRLTH	Zusatzstoffverordnung ZuV	Hygiene-Verordnung HyV
Aromenverordnung	Verordnung über technologische Verfahren sowie technische Hilfsstoffe zur Behandlung von Lebensmitteln VtVtH	Kontaminantenverordnung VHK	Verordnung über neuartige Lebensmittel
Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und sonstigen Stoffen in Lebensmitteln VZVM	Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel LIV	Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel VGVl	Verordnung über die Hygiene beim Schlachten VHyS
Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz VLpH	Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft VLtH	Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschen TBDV	Bedarfsgegenständeverordnung
Verordnung über Getränke	Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf VLBE	Verordnung über kosmetische Mittel VKos	Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt HKV
Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel VNem		Spielzeugverordnung VSS	Verordnung über Aerosolpackungen

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Verordnung über die Einfuhr von Lebensmitteln mit Ursprung oder Herkunft Japan	Verordnung über die Einfuhr von Guarkernmehl mit Ursprung oder Herkunft Indien	Tschernobyl-Verordnung
--	--	------------------------

Lebensmittel    Gebrauchsgegenstände

DAS NEUE **LEBENSMITTELRECHT** 2017

Nahrungsergänzungsmittel



# Struktur des neuen Rechts

Parlament

## Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände LMG

Bundesrat

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-verordnung LGV

Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle VSFK

Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände NKPV

Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung LMVV

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Verordnung über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft VPRH

Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe und Futtermittelzusatzstoffe in Lebensmitteln tierischer Herkunft VRLTH

Zusatzstoffverordnung ZuV

Hygiene-Verordnung HyV

Aromenverordnung

Verordnung über technologische Verfahren sowie technische Hilfsstoffe zur Behandlung von Lebensmitteln VVVH

Kontaminantenverordnung VHK

Verordnung über neuartige Lebensmittel

Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und sonstigen Stoffen in Lebensmitteln VZVM

Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel LIV

Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel VGVL

Verordnung über die Hygiene beim Schlachten VHYS

Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz VLPH

Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft VLTH

Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschen TBDV

Bedarfsgegenständeverordnung

Verordnung über Getränke

Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf VLBE

Verordnung über kosmetische Mittel VKos

Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt HKV

Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel VNem

Spielzeugverordnung VSS

Verordnung über Aerosolpackungen

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Verordnung über die Einfuhr von Lebensmitteln mit Ursprung oder Herkunft Japan

Verordnung über die Einfuhr von Guarkernmehl mit Ursprung oder Herkunft Indien

Tschernobyl-Verordnung

Lebensmittel

Gebrauchsgegenstände

DAS NEUE **LEBENSMITTELRECHT** 2017

Nahrungsergänzungsmittel



# Was ist neu

## **Aufteilung Fremd- und Inhaltsstoffverordnung:**

- Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (VPRH)
- Verordnung des EDI über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe und Futtermittelzusatzstoffe in Lebensmitteln tierischer Herkunft (VRLtH)
- Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten (Kontaminantenverordnung, VHK)



# Was ist neu

## **Aufteilung Zusatzstoffverordnung:**

- Verordnung des EDI über die in Lebensmitteln zulässigen Zusatzstoffe (Zusatzstoffverordnung, ZuV)
- Verordnung des EDI über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln (Aromenverordnung)
- Verordnung des EDI über technologische Verfahren sowie technische Hilfsstoffe zur Behandlung von Lebensmitteln (VtVtH)



# Was ist neu

## Aufteilung V über Speziallebensmittel

- Verordnung des EDI über Nahrungsergänzungsmittel (VNem)
- Verordnung des EDI über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE)

In diesen Zusammenhang ebenfalls wichtig:

- Verordnung des EDI über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen in Lebensmittel (VZVM)
- Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH)



# Was ist neu

## Neuartige Lebensmittel

- Die verkehrsfähigen neuartigen Lebensmittel (Novel Food) finden sich ausschliesslich in der Verordnung des EDI über neuartige Lebensmittel.
- Insekten gelten als neuartige Lebensmittel
- Die bisher in den einzelnen Departementsverordnungen für zulässig erklärten Stoffe und Lebensmittel, die neu unter das «Novel Food»-Recht fallen, wurden allesamt in die Verordnung über neuartige Lebensmittel übergeführt (z.B. Beta-Glucan aus Hefe oder synthetisches Lycopin).



# Was ist neu

## Aufteilung LGV/LMVV

- Strikte Trennung nach Adressat(in)
- Alles, was sich in erster Linie an den Vollzug richtet, wird in der LMVV geregelt.
- Alles, was Rechte oder Pflichten der Marktakteure anbelangt, findet sich in der LGV.
- Die Aufteilung ist teilweise nicht einfach. Bsp.: Gebühren.
- Nie doppelte Regelung.



## Was ist neu

- **Tabak:** Im neuen Lebensmittelgesetz nicht mehr geregelt. Bis 4 Jahre nach Inkrafttreten gelten die einschlägigen Bestimmungen des bisherigen Rechts weiter (Art. 73 nLMG; danach Tabakproduktegesetz)
- **E-Zigaretten:** Gelten als Gebrauchsgegenstände (funktionelle Einheit mit Kapseln). Bleiben im Lebensmittelgesetz, bis Tabakproduktegesetz kommt.





# Was ändert?



# Grundlegendes zur neuen LGV

**Die neue LGV dient der Umsetzung des neuen Lebensmittelgesetzes (LMG).**

- **Die Ziele sind die selben wie in Art. 1 LMG:**
  - Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, die nicht sicher sind;
  - Sicherstellung des hygienischen Umgangs mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;
  - Schutz vor Täuschung;
  - Vermittlung der für den Erwerb von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen notwendigen Informationen.



# Grundlegendes zur neuen LGV

## Bewilligungsverfahren

- Besteht eine Bewilligungspflicht, richtet sich das Bewilligungsverfahren - wenn nichts spezifisches geregelt ist - nach den Art. 3-7 LGV.
- Abweichungen von den Art. 3-7 LGV sind bei der jeweiligen Bewilligung festgelegt.

Bsp.: Bewilligung für neuartige Lebensmittel nach Art. 17 LGV.



# Kleinstbetriebe

**Erleichterte Selbstkontrolle für Kleinstbetriebe:**

**Neues Lebensmittelgesetz**

**Art. 26** Selbstkontrolle

<sup>1</sup> Wer Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände herstellt, ...  
ist zur Selbstkontrolle verpflichtet.

...

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Selbstkontrolle  
und ihrer Dokumentation. **Für Kleinstbetriebe sieht er eine  
erleichterte Selbstkontrolle und eine erleichterte  
schriftliche Dokumentation vor.**



# Kleinstbetriebe

## **Kleinstbetrieb (Bundesamt für Statistik):**

0-9 Vollzeitäquivalente

## **Umsetzung in der neuen LGV:**

- Pflicht zur Selbstkontrolle (Art. 74 Abs. 4):  
«Die Selbstkontrolle ist in einer dem Sicherheitsrisiko und dem Produktionsumfang angepassten Form zu gewährleisten»
- HACCP-System und -Grundsätze (Art. 78 Abs. 2):  
«... in einer dem Sicherheitsrisiko und dem Produktionsumfang angepassten Form anzuwenden»



# Kleinstbetriebe

*Fortsetzung:*

- HACCP-System und -Grundsätze (Art. 79 Abs. 4):  
«*Dokumente und Aufzeichnungen* ... müssen der Art und Grösse des Unternehmens angemessen sein.»
- Branchenleitlinien (Art. 80 Abs. 4)
- Dokumentation der Selbstkontrolle (Art. 85 Abs. 3)



# Neue Hygieneverordnung

## Art. 2 Abweichungen

Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde kann im Einzelfall Abweichungen von den allgemeinen Hygienevorschriften zulassen für:

...

- z.B. Einzelhandelsbetriebe (d.h. Betriebe, die Lebensmittel nur direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgeben);
- Traditionelle Lebensmittel;
- Betriebe in schwierigen geografischen Lagen.

Oft: «erforderlichenfalls»



# Gebühren und Strafen

## Neues Lebensmittelgesetz

### Art. 58 Gebühren

<sup>1</sup> Die Lebensmittelkontrolle ist gebührenfrei, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup> Gebühren werden erhoben für:

- a. die Kontrolle, die zu einer Beanstandung führt; **in besonders leichten Fällen wird auf das Erheben der Gebühr verzichtet;**





# Gebühren und Strafen

## Art. 37 Strafanzeige

<sup>1</sup> Die Vollzugsbehörden zeigen der Strafverfolgungsbehörde strafbare Widerhandlungen gegen Vorschriften des Lebensmittelrechts an.

<sup>2</sup> **In leichten Fällen können sie auf eine Strafanzeige verzichten.**



# Gebühren und Strafen

## Besonders leichter Fall:

- Liegt ein «besonders leichter Fall» vor **dürfen keine Gebühren erhoben werden.**
- **Mögliche Kriterien:**
  - kein systemischer Mangel
  - keine Wiederholung
  - keine Gesundheitsgefährdung
  - Einzelfallentscheide



# Gebühren und Strafen

## Leichter Fall:

- Es gibt ein Ermessen («kann»-Vorschrift)
- Einzelfallbeurteilung
- Bei Gesundheitsgefährdungen in der Regel kein leichter Fall.



# Vorsorgeprinzip

## Art. 22 Vorsorgeprinzip

Stellt die **zuständige Bundesbehörde** nach einer Auswertung der verfügbaren Informationen fest, dass ein Lebensmittel oder ein Gebrauchsgegenstand gesundheitsschädliche Auswirkungen haben könnte, besteht aber **wissenschaftlich noch Unsicherheit**, so kann sie vorläufige Massnahmen zur Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus treffen, bis weitere wissenschaftliche Informationen für eine umfassendere Risikobewertung vorliegen.



# Vorsorgeprinzip

## Botschaft zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 25. Mai 2011:

Das Vorsorgeprinzip gibt den mit dem Risikomanagement beauftragten **Bundesbehörden** die Möglichkeit, auf den Schutz der Gesundheit ausgerichtete Massnahmen selbst dann zu treffen, wenn keine vollständigen wissenschaftlichen Informationen zum Risiko vorliegen.



# Warnaufschriften

## Warnaufschriften nur noch einsprachig

Art. 36 Abs. 2 Bst. c LGV Lebensmittel

Art. 47 Abs. 2 Bst. c LGV Gebrauchsgegenstände

Produktehaftpflicht:

Verlagerung der Verantwortung zum Hersteller



# Fernkommunikationstechniken

## Angebote mit Einsatz von Fernkommunikationstechniken (Art. 44 LGV)

- Gilt nur für Lebensmittel, nicht für Gebrauchsgegenstände.
- Die Übergangsfrist für die Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel gilt ebenfalls.
- Bei offen abgegebenen müssen die Informationen vor dem Kaufentscheid ebenfalls verfügbar sein.



# Einfuhr

## **Besondere Bestimmungen für die Einfuhr verstärkt zu kontrollierender Lebensmittel (Art. 90f LGV)**

- Betroffen sind die in den Anhängen 1 und 3 der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung aufgeführten Lebensmittel;
- Anmeldepflicht;
- Dokumentationspflicht;
- Gilt nur für Einfuhren über die Flughäfen Zürich und Genf;
- 1 Jahr Übergangsfrist.





# Handelsbetriebe

Reine Handelsbetriebe künftig vom LMG erfasst

## Neues Lebensmittelgesetz

**Art. 2** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für:

- a. den Umgang mit Lebensmitteln und  
Gebrauchsgegenständen, das heisst für deren  
Herstellung, Behandlung, Lagerung, Transport und  
**Inverkehrbringen**;



# Handelsbetriebe

## LMG

### Art. 6 Inverkehrbringen

Als Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes gilt **der Vertrieb von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen**, jede Form der entgeltlichen oder unentgeltlichen **Weitergabe**, das Bereithalten für die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe, das Anbieten zur Abgabe und die Abgabe selber.



# Handelsbetriebe

## Art. 75 Inhalt der Pflicht

Die Pflicht zur Selbstkontrolle beinhaltet insbesondere:

- c. bei Betrieben, die mit Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen **ausschliesslich Handel** betreiben:
  1. die Prüfung der Sicherheit der Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände sowie die Gewährleistung des Täuschungsschutzes,
  2. die Probenahme und die Analyse,
  3. bei Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Spielzeug: die Rückverfolgbarkeit,
  4. die Rücknahme und den Rückruf,
  5. die Dokumentation



# Das Wichtigste in Kürze

- Das Lebensmittelrecht gibt Pflichten für Unternehmen vor, lässt aber auch Freiheiten zu und ermöglicht Flexibilität
- Alles ist erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist
- Es dürfen nur sichere Lebensmittel in Verkehr gebracht werden
- Was auf oberer Stufe geregelt ist (z.B. im Gesetz), gilt auch auf unterer Stufe (z.B. die Begriffe)